

# **Prävention gegen sexualisierte Gewalt**

## **Empfehlungen für die Träger der Evangelischen Jugendarbeit im Evangelischen Kirchenbezirk Herrenberg**

Prävention gegen sexualisierte Gewalt muss konzeptionell in der Kinder- und Jugendarbeit verankert sein. Dies zeigt sich in allen Bereichen, in denen Jugendliche für ihre Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit ausgebildet werden. Dabei geht es um Prävention, Sensibilisierung, Kenntnisse durch Schulungen mit den Schwerpunkten Nähe und Distanz (z.B. „Menschenskinder, ihr seid stark“), sowie die Auseinandersetzung mit einer Selbstverpflichtung zum Umgang mit sexualisierter Gewalt, die vom Landesverband, dem Evangelischen Jugendwerk in Württemberg (EJW) bereits 2009 beschlossen wurde. Das EJW stellt diese Selbstverpflichtung, Arbeitshilfen, Weiterbildungen und seine von hauptamtlichen Mitarbeitern getragene Strukturen seinen Gliederungen, den örtlichen Vereinen und Kirchengemeinden als Dienstleistung zur Verfügung.

An diesen Angeboten und Informationen orientiert sich auch die Arbeit im Evang. Kirchenbezirk Herrenberg. Konkret bestehen folgende Präventionsmaßnahmen.

### **1) Schulungsmaßnahmen**

#### **a) Juleica-Ausbildung**

Die Auseinandersetzung mit dem Thema Vernachlässigung und Gewalt, insbesondere sexueller Gewalt ist Standard in der Jugendleiter-Ausbildung. Hierzu gibt es verschiedene Zugänge:

- Jugendleiterkurse
- Trainee
- Schülermentorenausbildung

#### **b) Schulungen in den Gemeinden**

Im Evangelischen Jugendwerk Bezirk Herrenberg gibt es eine Jugendreferentin / einen Jugendreferenten mit einem Arbeitsauftrag im Bereich der präventiven Arbeit (siehe [www.ejw-herrenberg.de](http://www.ejw-herrenberg.de)). Diese Person unterstützt die örtliche Jugendarbeit durch Weiterbildung und bei spezifischen Anfragen.

#### **c) Freizeitvorbereitungstreffen**

Bei Vorbereitungstreffen für Freizeiten werden die Mitarbeiterteams für das Thema sensibilisiert, insbesondere durch die Auseinandersetzung mit der Selbstverpflichtung des EJW zum Umgang mit sexualisierter Gewalt.

#### **d) Zentrale Schulungsmaßnahmen für den Bereich des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg**

- Präventionsschulungen für Mitarbeitende in der Jugend- und Freizeitarbeit (z.B. einmal im Jahr im Bernhäuser Forst und/oder auf Bezirksebene)
- Multiplikatorenschulung für Hauptamtliche
- Schulung vor Ort auf Anfrage (siehe [www.ihr-seid-stark.de](http://www.ihr-seid-stark.de))

#### **e) Schulungsmaterial zum Thema vom Evang. Jugendwerk in Württemberg**

- Praxisbuch „Ehrenamtliche bilden“
- Praxisbuch „Das Trainee Programm“
- Praxisbuch „Praxishandbuch zur Schülermentoren Ausbildung“
- Arbeitshilfe „Menschenskinder, ihr seid stark“  
(Bestellung oder Download unter [www.ihr-seid-stark.de](http://www.ihr-seid-stark.de))

## 2) Dokumentation präventiver Maßnahmen

### a) Selbstverpflichtung als Empfehlung des Landesverbands

Die Selbstverpflichtung umfasst 10 Punkte zu den Themen Vernachlässigung und Gewalt, insbesondere sexueller Gewalt. Sie wurde von der Delegiertenversammlung des EJW am 16. Mai 2009 beschlossen und ist auf der Internetseite [www.ihr-seid-stark.de](http://www.ihr-seid-stark.de) abrufbar (siehe Anlage Prävention 1).

Die persönliche Auseinandersetzung (z.B. im Rahmen von Mitarbeiterkreisen, Vorbereitungstreffen...) ist Voraussetzung für eine wirksame Sensibilisierung. Die Leitung legt fest, wie sie sicherstellt, dass sich alle Mitarbeitenden mit der Selbstverpflichtung auseinandersetzen.

Empfehlung zur Umsetzung: Alle Mitarbeitenden erhalten ein Exemplar der Selbstverpflichtung. Die Mitarbeitenden bestätigen die persönliche Auseinandersetzung mit ihrer Unterschrift. Die unterschriebenen Erklärungen werden zur Dokumentation gesammelt.

Die Auseinandersetzung mit der Selbstverpflichtung sollte möglichst alle zwei Jahre wiederholt werden, z.B. im Rahmen von Mitarbeiterkreisen oder Vorbereitungstreffen.

### b) Erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse

Das Jugendamt ist auf Kirchengemeinden, CVJM und Jugendwerke zugegangen, um eine Vereinbarung nach §72a SGB VIII abzuschließen. In einer solchen Vereinbarung werden Tätigkeiten benannt, für die zukünftig alle 5 Jahre ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis eingesehen wird, das bei Einsichtnahme nicht älter als 3 Monate sein darf und. Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses muss vor Beginn der ehren- oder nebenamtlichen Tätigkeit erfolgen, spätestens jedoch bis Ablauf einer dreimonatigen Übergangsfrist ab Unterzeichnung der Vereinbarung.

Sofern eine entsprechende Vereinbarung mit dem Jugendamt getroffen wurde, wird die Einsichtnahme dokumentiert (siehe Anlage 3 zur Vereinbarung mit dem Jugendamt), um Kinder und Jugendliche vor einschlägig vorbestraften Personen zu schützen.

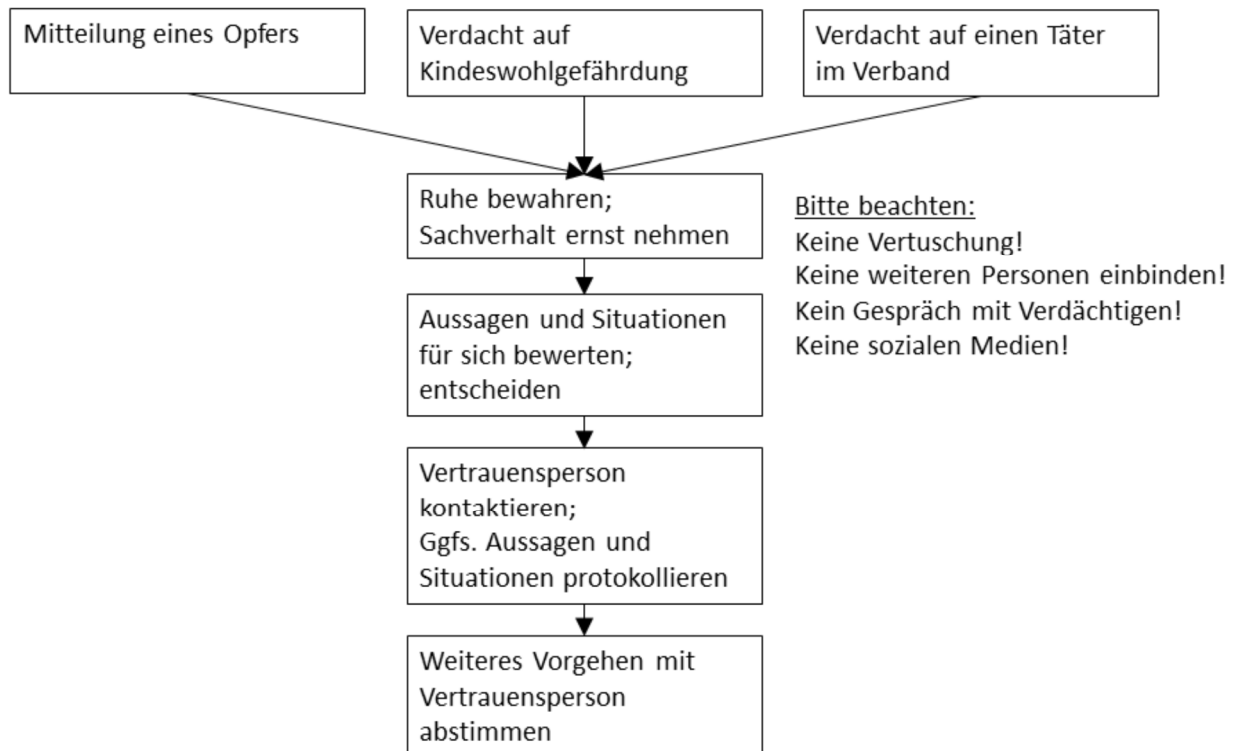
### b) Selbstverpflichtungserklärung

Sollte eine ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit so spontan und kurzfristig entstehen, dass eine Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich ist, ist eine Selbstverpflichtungserklärung von der betreffenden Person abzugeben (siehe Anlage Selbstverpflichtungserklärung zur persönlichen Eignung).

Mitarbeitende können so in Ausnahmefällen versichern, dass keine Straftaten nach §72a SGB VIII vorliegen, keine Verfahren anhängig sind und über die Einleitung eines Verfahrens informiert wird. Auf die Selbstverpflichtungserklärung kann verzichtet werden, wenn im Rahmen einer Vereinbarung mit dem Jugendamt ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis eingesehen wird.

### 3) Krisenmanagement

Das nachfolgende vereinfachte Schema soll Hilfestellung bieten für Krisen im Bereich Vernachlässigung und sexuelle Gewalt. Es ist immer zentral wichtig mit einem solchen Krisenfall nicht alleine zu bleiben und sich Hilfe zu holen.



#### Anmerkungen:

- Details zum richtigen Vorgehen finden sich in der Broschüre „Menschens Kinder, ihr seid stark“, S.13/14, unter [www.ihr-seid-stark.de](http://www.ihr-seid-stark.de) als Download.
- Eine genaue Protokollierung des Verhaltens bzw. der Beobachtung mit Datum und Uhrzeit ist hilfreich, auch falls es später zu einer Anzeige kommen sollte.

#### Vertrauensperson

Bei einem konkreten Verdacht oder Fall ist eine der folgenden hauptamtlichen Vertrauenspersonen einzubeziehen, um das weitere Vorgehen zu klären. Dies gilt auch für Beschwerden.

	<b>Ansprechpartner</b>	<b>Telefon</b>
Pfarrer/Pfarrer Diakon/Diakonin		
Dekanin/Dekan Stellvertretung Dekan/Dekanin	Eberhard Feucht Thomas Cornelius	07032 – 5249 07452 – 75610
Bezirksjugendwerk	Angela Kottmann	01525 – 4265855
Landesjugendwerk Notfalltelefon	Katja Flohrer (CVJM) Alma Ulmer (EJW) Martin Burger (EJW)	0711 – 9781288
Landeskirche Oberkirchenrat	Ursula Kress	0711 – 2149572

## **4) Weitergehende Informationen**

### **a) [www.ihr-seid-stark.de](http://www.ihr-seid-stark.de)**

Telefonnummern, Praxismaterial und aktuelle Infos zum Kinderschutzgesetz.

### **b) Einrichtungen in Württemberg**

Weitergehende Informationen zum Thema sexuelle Gewalt.

[www.thamar.de](http://www.thamar.de)

[www.hinsehen-handeln-helfen.de](http://www.hinsehen-handeln-helfen.de)

[www.bundesverein.de](http://www.bundesverein.de)

[www.bzga.de](http://www.bzga.de)

[www.chris-sorgentelefon.de](http://www.chris-sorgentelefon.de)

[www.fenestra-projekt.de](http://www.fenestra-projekt.de)

[www.mira.ch](http://www.mira.ch)

[www.polizei.propk.de](http://www.polizei.propk.de)

[www.wildwasser.de](http://www.wildwasser.de)

[www.tauwetter.de](http://www.tauwetter.de)

[www.zartbitter.de](http://www.zartbitter.de)

### **c) Telefonische Beratungsstellen**

Im Verdachts- und Krisenfall stehen die unter Punkt 3 genannten Ansprechpartner mit Telefonnummer zur Verfügung.

Für eine weitergehende Beratung:

Kostenlose Kinder- und Jugendtelefone 0800 - 1110333

Elterntelefone 0800 - 1110550

## **Anlagen**

- 1.) Selbstverpflichtungsempfehlung des Landesverbandes
- 2.) Selbstverpflichtungserklärung zur persönlichen Eignung
- 3.) Straftaten, die zum Tätigkeitsausschluss führen

## **Selbstverpflichtung zu den Themen Vernachlässigung und Gewalt, insbesondere sexueller Gewalt für ejw, CVJM und VCP in Württemberg**

Evangelische Jugendarbeit wird durch das Miteinander von Menschen und ihrer Beziehung zu Gott lebendig. Dieses Miteinander soll von gegenseitigem Vertrauen geprägt sein. Vertrauensvolle Beziehungen geben Mädchen und Jungen Sicherheit und stärken sie. Beziehung und Vertrauen von Kindern und Jugendlichen dürfen nicht ausgenutzt werden.

1. Wir stärken die uns anvertrauten Jungen und Mädchen. Wir gehen achtsam mit ihnen um und schützen sie vor Schaden, Gefahren und Gewalt.
2. Wir verpflichten uns, alles zu tun, dass bei uns in der evangelischen Jugendarbeit Vernachlässigung, sexuelle Gewalt und andere Formen von Gewalt verhindert werden.
3. Wir nehmen die individuellen Grenzempfindungen der Kinder und Jugendlichen wahr und respektieren sie.
4. Wir greifen ein bei Anzeichen von sexistischem, diskriminierendem, rassistischem und gewalttätigem Verhalten in verbaler und nonverbaler Form.
5. Wir verzichten auf abwertendes Verhalten. Wir achten darauf, dass wertschätzender und respektvoller Umgang untereinander gepflegt wird.
6. Wir respektieren die Intimsphäre und die persönliche Schamgrenze von Teilnehmenden und Mitarbeitenden.
7. Wir leben einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz.
8. Wir missbrauchen unsere Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu den uns anvertrauten jungen Menschen.
9. Wir achten auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Gruppen, bei Angeboten und Aktivitäten. Wir vertuschen sie nicht und reagieren angemessen darauf.
10. Wir suchen kompetente Hilfe, wenn wir gewaltsame Übergriffe, sexuellen Missbrauch, sowie Formen der Vernachlässigung vermuten.

Am 16. Mai 2009 beschlossen von der Delegiertenversammlung des evangelischen Jugendwerks in Württemberg. [www.ihr-seid-stark.de](http://www.ihr-seid-stark.de)

Ich will mich an dieser Selbstverpflichtung orientieren:

---

Vorname	Name	Datum	Unterschrift
---------	------	-------	--------------

## **Erklärung zur persönlichen Eignung im Sinne von §72a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe)**

Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden bin und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, den Träger über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren.

Vorname \_\_\_\_\_

Nachname: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_

Geb.-Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

(Die Vorlage ist den KVJS-Empfehlungen entnommen)

## Liste der in § 72a SGB VIII genannten Paragraphen des Strafgesetzbuches (StGB) mit den amtlichen Überschriften

§ 171 StGB	Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflichten
§ 174 StGB	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a StGB	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b StGB	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c StGB	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs- Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§ 176 StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176a StGB	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176b StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 177 StGB	Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
§ 178 StGB	Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 179 StGB	Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
§ 180 StGB	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a StGB	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a StGB	Zuhälterei
§ 182 StGB	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183 StGB	Exhibitionistische Handlungen
§ 183a StGB	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184 StGB	Verbreitung pornographischer Schriften
§ 1841 StGB	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
§ 184b StGB	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
§ 184c StGB	Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
§ 184d StGB	Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
§ 184e StGB	Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184f StGB	Jugendgefährdende Prostitution
§ 225 StGB	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 232 StGB	Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
§ 233 StGB	Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 233a StGB	Förderung des Menschenhandels
§ 234 StGB	Menschenraub
§ 235 StGB	Entziehung Minderjähriger
§ 236 StGB	Kinderhandel